

Erläuterungen zur Revision AGB Stromversorgung

1. Ausgangslage

Die Elektrizitätsversorgung der EGS wird durch die eidgenössische Gesetzgebung (Stromversorgungsgesetz, Energiegesetz) stark geprägt. Die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätsversorgung haben sich seit dem Erlass der AGB Stromversorgung im Jahre 2015 durch mehrere Revisionen der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung sowie der dazugehörigen Verordnungen in wesentlichen Teilen verändert. In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 wurde das neue Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass), mit einem Ja-Anteil von 68,7 % angenommen. Die Inkraftsetzung der neuen Vorschriften erfolgt zweistufig, d.h. auf 1. Januar 2025 (1. Paket) und auf den 1. Januar 2026 (2. Paket). Neben der Förderung des Zubaus für erneuerbare Energien geht es auch um zahlreiche Verschärfungen und Neuerungen in der Regulation der Grundversorgung, welche insbesondere die rund 600 Verteilnetzbetreiber vor grössere Herausforderungen stellen. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es zweckmässig, dass die EGS die AGB Stromversorgung vom 1. Oktober 2015 in verschiedenen Teilen überarbeitet und an die neue Gesetzeslage und die seit 2015 eingetretenen Änderungen der Praxis der Gerichte und der ElCom sowie die neuen technischen Standards anpasst.

2. Neue AGB Stromversorgung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die neuen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen Stromversorgung stellen die Rechtsgrundlage für die Stromversorgung der EG Siggenthal in ihrem Netzgebiet dar. Sie lösen die bisherigen AGB der EGS vom 1. Oktober 2015 ab. Die Beziehungen zwischen der EGS und den Endverbrauchern im Rahmen der Grundversorgung (feste Endverbraucher bis 100 MWh Jahresverbrauch) unterliegen den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung und der Aufsicht der ElCom. Die Rechtsverhältnisse in der Grundversorgung sind nach der einschlägigen Gerichtspraxis öffentlich-rechtlicher Natur, auch wenn die Netzbetreiber wie die EGS eine privatrechtliche Rechtsform haben.

Wichtig ist, dass eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Erhebung und Bemessung der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und der wiederkehrenden Entgelte der EGS geschaffen wird, welche den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung und den Vorgaben der ElCom entspricht. In Art. 16.1 - 7 AGB sind neu die erforderlichen Bestimmungen für die Beiträge und Entgelte der Stromversorgung enthalten. Auf die Regelungen im bisherigen Anhang zu den AGB kann verzichtet werden.

Wesentlich ist weiter die Aufnahme von Bestimmungen für die Formen des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie (EVG, ZEV, vZEV und LEG) im

Kapitel 3 der neuen AGB (Eigenverbrauch und Rücklieferung). Damit wird festgehalten, dass sämtliche neuen gesetzlich vorgesehenen Eigenverbrauchsmodelle sowie auch die in der Branche entwickelte Eigenverbrauchsgemeinschaft (Praxismodell) für das Versorgungsgebiet der EGS zur Anwendung kommen. Ebenfalls wird neu in den AGB die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Übernahme von selbst erzeugter Energie in das Verteilnetz der EGS (Rücklieferung) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geregelt.

2.2 Wichtigste Bestimmungen

- a) Die EGS hat den Auftrag, für die Gemeinden Ober- und Untersiggenthal die Stromversorgung innerhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebiets sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt für die Endverbraucher der Grundversorgung (< 100 MWh Jahresverbrauch). Das Rechtsverhältnis in Bezug auf die Grundversorgung ist nach der Rechtsprechung öffentlich-rechtlicher Natur. Die Beziehungen mit Kunden, welche über einen Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh und somit freien Netzzugang haben, unterliegen dem Privatrecht und können vertraglich geregelt werden. Aufgrund der in Art. 6 Abs. 5 lit. b des revidierten Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vorgesehenen klaren Trennung der Portfolien für die Grundversorgung und den Marktbereich (getrennte Energiebeschaffung, Ablösung der Kalkulation eines Durchschnittspreises aus den gesamten Strombeschaffungskosten und den Gestehungskosten der Eigenproduktion) müssen in den AGB die Regelungen für Endverbraucher innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung präzisiert und besser getrennt werden.
- b) Vorgesehen ist die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage (Kapitel 5, Art. 12.1 – 4) für die Beanspruchung von privatem Grundeigentum durch die EGS (Gebäude, Umgebung) für Hausanschlüsse, Mess- und Steuereinrichtungen, Transformatorenstationen und Verteilkabinen. Die rechtliche Regelung mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgt durch Dienstbarkeiten, wobei Raumbenützungs- und Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen i.d.R. unentgeltlich einzuräumen sind. Hingegen müssen Baurechte für die Erstellung von Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen durch die EGS entschädigt werden. In Art. 12.3 AGB ist vorgesehen, dass sich Entschädigungen für die Verlegung von Leitungen und Schächten in nicht überbautem Gebiet grundsätzlich nach den in der Strombranche üblichen Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes richten.
- c) Die elektrische Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EGS und den Anlagen der Netzanschlussnehmer (Hausinstallation) ist die netzseitige Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Davon zu unterscheiden ist die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen (Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung). Hier ist innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze und ausserhalb der

Bauzone der Ort der Anbindung der Hausanschlussleitung an das Netz der EGS massgebend.

- d) Wichtig sind die Einschränkungs- und Unterbrechungsgründe für die Energielieferung der EGS im Kapitel 4 (Energielieferung). Es wird unterschieden zwischen Gründen, die Umstände betreffen, die durch die EGS nicht beeinflussbar sind (Art. 10.3 AGB) und solchen, die durch Kundenverhalten (Art. 11 AGB), wie z.B. der rechtswidrige Bezug von Energie, die nicht bestimmungsgemäss Verwendung von Energie, die ausbleibende Zahlung der Rechnungen der EGS usw. verursacht werden. Hier sind Anpassungen und Präzisierungen an die Entwicklung der Rechtsprechung erforderlich. Insbesondere bei der Stromabstellung muss der Endverbraucher vorgewarnt werden. Ihm ist die Gelegenheit einzuräumen, zur angedrohten Massnahme Stellung zu nehmen (Art. 24.5 Bst. b: Gewährung des rechtlichen Gehörs).
- e) In Anlehnung an die Gerichtspraxis zur Einforderung von einmaligen Beiträgen und wiederkehrenden Gebühren werden die Bestimmungen über die Rechnungstellung und den Zahlungsverzug überarbeitet. Dabei wird zwischen der Rechnungstellung von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen einerseits und von wiederkehrenden Entgelten andererseits unterschieden. In Art. 23.2 und 3 AGB wird geregelt, dass die Rechnungstellung für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge im Zeitpunkt der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die EGS erfolgt. Für die ermittelten Kostenbeiträge ist die EGS berechtigt, vor Baubeginn Voraus- oder Teilzahlungen sowie eine Bankgarantie von den Kunden zu verlangen. Die definitiven Beiträge werden nach Inbetriebnahme des Anschlusses aufgrund der Gesamtabrechnung festgelegt. Allfällige Abweichungen werden durch die EGS nachgefordert oder zurückerstattet. Bei den Entgelten erfolgt die Rechnungstellung in regelmässigen durch die EGS festgesetzten Zeitabständen.
- f) Der Kunde hat die Verpflichtung der Prüfung der zugestellten Rechnung. Er kann innerhalb 10 Tagen seit Zustellung schriftlich oder elektronisch bei den EGS eine Beanstandung einreichen. In der Rechnung hat die EGS auf die Prüfpflicht und das Beanstandungsrecht hinzuweisen (Art. 24.3 AGB).
- g) Durch die erste Revision des eidgenössischen Energiegesetzes im Jahr 2017 und durch die Revision der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung im Rahmen des Mantelerlasses nahm die Bedeutung des Eigenverbrauchs und der Rücklieferung von selbst produzierter Energie für die Netzbetreiber und Kunden stark zu. In den bisherigen AGB gibt es zu diesen Themen keine Bestimmungen. Deshalb werden neu für die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV) in den Art. 7.2 und 7.3 AGB Bestimmungen für die Anwendung im Versorgungsgebiet der EGS geschaffen. Zudem wird in Art. 7.4 AGB eine Bestimmung für die ab 1. Januar 2026 möglichen lokalen

Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) aufgenommen. Mit der Gründung einer LEG kann selbst produzierte erneuerbare Energie über das öffentliche Verteilnetz innerhalb eines Quartiers oder auch einer Gemeinde vermarktet werden. In Art. 7.1 AGB wird neu das von der Branche entwickelte Praxismodell für die Übernahme von selbst produziertem erneuerbarer Energie durch den Netzbetreiber und deren Lieferung als Eigenverbrauch an Endverbraucher als spezielle Dienstleistung der EGS für Produzenten vorgesehen.

- h) Neu wird in Art. 8 AGB eine Rechtsgrundlage für die Rücklieferung von selbst erzeugter Energie an die EGS geschaffen. Wichtig ist dabei, dass die eingespeiste wie bisher über eine jährlich durch die Verwaltung festgelegte Pauschale entschädigt werden soll. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Entschädigung den vierteljährlich durch das Bundesamt für Energie berechneten und publizierten Referenz-Marktpreis nicht unterschreitet und die in der Energieverordnung geregelten Minimalvergütungen für PV-Anlagen mit einer Leistung von 150 kW einhält.
- i) Für Kunden mit freiem Netzzugang ohne gültigen Energielieferungsvertrag wird in Art. 9.7 AGB eine rechtliche Grundlage für die Lieferung von Ersatzenergie durch die EGS geschaffen. Die EGS hat für die Ersatzversorgung einen besonderen Tarif auf der Basis der Bereitstellungskosten und ihres administrativen Aufwands zu erlassen. Bei der Preisfestsetzung kann die EGS einen angemessenen Risikozuschlag einrechnen. Das Ersatzlieferverhältnis ist auf drei Monate befristet, wobei eine Verlängerung möglich ist.
- j) In den Schlussbestimmungen (Art. 28 AGB) wird neu das Vorgehen bei Änderungen der AGB festgelegt. Grundsätzlich sind Änderungen der AGB den betroffenen Kunden im Voraus bekannt zu geben. Die Kunden können gegen die Änderungen innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich Einsprache erheben, sonst gelten in laufenden Rechtsverhältnissen die neuen Geschäftsbedingungen als anwendbar und grundsätzlich akzeptiert.

3. Schlussbemerkungen

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die neuen AGB über die Stromversorgung der Gesetzeslage per 1. Januar 2026 entsprechen und auch die Entwicklung der Rechtsprechung, die Praxis der ElCom und die Branchenempfehlungen des VSE in angemessener Form berücksichtigen. Sie regeln diejenigen Bereiche, die auf der Ebene der Netzbetreiber geregelt werden müssen. Die Verwaltung der EGS ist befugt, ergänzende technische Bedingungen festzulegen und namentlich die Tarife für die Beiträge und Entgelte zu erlassen. Es können auch weitere allgemeine Liefer- und Einkaufsbedingungen im Marktbereich festgelegt und vertragliche Vereinbarungen mit Endverbrauchern abgeschlossen werden.

Aarau, 8. Oktober 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Sterchi'. The signature is fluid and cursive, with the first letter 'B' being large and prominent.

Beat Sterchi, Rechtsanwalt